

## **Stellungnahme des Verbands der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V. (VHI) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 06.08.2010**

Der Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V. (VHI) begrüßt die zwischenzeitlich im Referentenentwurf des BMU (Stand 06.08.2010) vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsrechts. Allerdings setzt auch dieser Entwurf – nach Ansicht des VHI – die EU-Abfallrahmenrichtlinie nicht konsequent um. Um die stoffliche Verwertung gegenüber einer energetischen Verwendung zu stärken, sind ergänzende Vorgaben notwendig.

Auf Grund der zunehmenden Rohstoffverknappung halten wir insbesondere eine Ausdehnung der Getrennthaltungspflicht von Glas, Kunststoff, Metall und Papier auch auf Holz für notwendig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 29.03.2010 zum Arbeitsentwurf des BMU: *"Die deutsche Holzwerkstoffindustrie setzt Altholz sowohl für die stoffliche als auch für die energetische Verwertung ein und hat auf Grund der Rohstoffverknappung im Bereich des Waldholzes und des Industrierestholzes grundsätzlich Interesse den stofflich verwertbaren Altholzanteil im Sinne der Kaskadennutzung zu erhöhen."* Daher halten wir die differenzierte Erfassung von Altholz notwendig, um die effektive Kaskadennutzung von Holz zu ermöglichen.

Zu dem vorliegenden Referentenentwurf des BMU weisen wir **im Allgemeinen** nochmals darauf hin, Altholz sollte

- in den Katalog der getrennt zu haltenden und zu erfassenden Stoffe (§ 9, § 14 KrWG-Referentenentwurf) aufgenommen werden und
- in der trockenen Wertstofftonne gesammelt werden.

Bei öffentlichen Auftragsvergaben sollte Holz vorrangig eingesetzt werden (§ 45 KrWG-Referentenentwurf) und die Recyclingquote für Sperrmüll und Bauholz sollte heraufgesetzt werden.

Zu den für die Holzwerkstoffindustrie wichtigsten Punkten nehmen wir **im Einzelnen** wie folgt Stellung:

### **I. Abfallhierarchie (§ 6 KrWG-Entwurf)**

Ein wesentlicher Punkt in der VHI Stellungnahme zum Arbeitsentwurf des KrWG war eine Änderung der Formulierung in § 6 Abs. 1 S. 1. Der VHI hatte vorgeschlagen, das Wort "*grundsätzlich*" an dieser Stelle zu streichen. Im Referentenentwurf wurde dem Vorschlag in § 6 Abs. 1 Folge geleistet. Die Formulierung "*grundsätzlich*" ist weggefallen. Allerdings ist eine Änderung in § 6 Abs. 2 eingefügt worden. Dort hieß es zuvor:

"§ 6 (2)

*Ausgehend von der Rangfolge nach Abs. 1 soll nach Maßgabe des § 7 und § 8 derjenigen Maßnahme Vorrang eingeräumt werden, die den Schutz von Mensch und Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet."*

In dem nun vorliegenden Referentenentwurf heißt es

"§ 6 (2)

*Ausgehend von der Rangfolge nach Abs. 1 soll nach Maßgabe des § 7 und § 8 diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet."*

Wenngleich mit dem Wegfall des Wortes "grundsätzlich" die Forderung des VHI umgesetzt wurde, schwächt die neue Formulierung unseres Erachtens die Bedeutung der neuen 5-stufigen Abfallhierarchie. So heißt es in der Begründung zum neuen Entwurf, dass nach Artikel 4 Abs. 1 S. 1 der AbfRRL die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit hätten, ihre Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen im Rahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung nach einer bestimmten generalisierten Prioritätenfolge zu Grunde zu legen. Dabei stehe ihnen bei der Frage, in welcher Stringenz sie diese Hierarchie umsetzen, ein weiter Ermessensspielraum zu. Weiter wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass die Regelung in § 6 Abs. 1 im nunmehr vorliegenden Referentenentwurf (vgl. Seite 161) zunächst die generelle Rangfolge der einzelnen Maßnahmen festlege. Die neue 5-stufige Hierarchie unterscheidet sich von der bisherigen KrW-/AbfG bekannten 3-stufigen Hierarchie letztlich dadurch, dass die Verwertungsstufe in 3 Stufen (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwendung) unterteilt sei. Dabei werden auch die energetische Verwertung und die Verfüllung von Abfällen genannt. Auf Seite 162 wird aufgeführt, dass bei der Betrachtung der Auswirkung auf Mensch und Umwelt der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zu Grunde zu legen sei. Bei der Bestimmung des Vorrangs der einzelnen Entsorgungsmaßnahme seien neben den Umweltschutzaspekten gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 auch gegebenenfalls konfligierende Aspekte, wie die technischen Möglichkeiten, die wirtschaftliche Vertretbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme zu beachten.

Damit ergibt sich unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips, der technischen Möglichkeiten, der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der sozialen Folgen der Maßnahme auch eine weiter unten in der Hierarchie stehende Verwertungsmaßnahme. Für Altholz sollte dieser Möglichkeit nur sehr restriktiv ermöglicht werden.

## II. Hochwertigkeit der Verwertung (§ 8 KrWG-Entwurf)

Hier hatte der VHI in seiner vorherigen Stellungnahme zum Arbeitsentwurf eine Klarstellung in § 8 vorgeschlagen. Diese wurde allerdings nur im Ansatz übernommen. Der VHI hatte gefordert, eine energetische Verwertung von Abfällen aus nachwachsenden Rohstoffen unbeschadet der in § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Entwurfs genannten Voraussetzungen nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung des § 6 KrWG-Entwurfs eingehalten werden. Diese Klarstellung ist leider nicht im genauen Wortlaut und nicht mit ausdrücklicher Benennung der energetischen Verwertung nachwachsender Rohstoffe übernommen worden. Im Referentenentwurf wird ausdrücklich in § 8 Abs. 1 auf die Kriterien des § 6 verwiesen. Dort heißt es:

### *"§ 8 (1)*

*Bei der Erfüllung der Verwertungspflicht nach § 7 Abs. 2 hat die in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 - 4 genannte Verwertungsmaßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 festgelegten Kriterien am besten gewährleistet. Zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsarten besteht ein Wahlrecht des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen. Bei der Ausgestaltung der jeweiligen Verwertungsmaßnahme ist eine dem Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend."*

Der VHI bezweifelt, dass die vorgeschlagene Regelung die erforderliche Klarheit für einen einheitlichen und sinnvollen Vollzug aufweist. Die in § 6 des Entwurfes deutlich geregelte Abfallhierarchie ist Ausdruck des Strebens nach einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft und einer möglichst sinnvollen Nutzung der im Kreislauf befindlichen Stoffe. Am Beispiel des Altholzes wird dies besonders deutlich: Altholz ist sowohl zur stofflichen als auch zur energetischen Verwertung geeignet. Wird es aber energetisch verwertet, so steht es den Unternehmen der Holzwerkstoffindustrie nicht mehr für die stoffliche Verwertung in der Produktion neuer Holzwerkstoffe zur Verfügung. Wird es hingegen stofflich verwertet, kann auch der aus ihm entstehende Holzwerkstoff später – nach Abschluss seiner Zweckerfüllung – entweder erneut stofflich oder dann energetisch genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Altholz aus den Kategorien I bis III der Altholzverordnung. Die nun vorgeschlagene Regelung des § 8 Abs. 1 KrWG-E enthält mit der Formulierung „unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 2 und 3 festgelegten Kriterien“ eine der Auslegung sehr offene Formulierung. Es sollte daher im Gesetzeswortlaut, mindestens aber in der Gesetzesbegründung, eine Klarstellung erfolgen, wonach die energetische Verwertung von Abfällen aus nachwachsenden Rohstoffen tatsächlich nur zulässig ist, wenn die Abfallhierarchie eingehalten wird.

### III. Begriffsbestimmungen (§ 3 KrWG-Entwurf)

Der VHI hatte in seiner Stellungnahme zum Arbeitsentwurf des BMU unter anderem eine Begriffsbestimmung der "gewerblichen Sammlung" in § 3 KrWG-Entwurf gefordert. Wir begrüßen es, dass eine solche Begriffsbestimmung nun auch tatsächlich in § 3 Abs. 18 Referentenentwurf aufgenommen wurde.

### IV. Überlassungspflichten (§ 16 KrWG-Entwurf)

Wir hatten in unserer Stellungnahme zum Arbeitsentwurf gefordert, die Regelung zu den Überlassungspflichten zu ergänzen bzw. umzuformulieren. Das Gesetz sollte so formuliert werden, dass überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung nur dann entgegenstehen, wenn auf Grund konkreter Tatsachen die Gefahr besteht, dass die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Entsorgung ohne die Überlassung der jeweils betreffenden Abfälle gefährdet wären.

Des Weiteren sollte der Entwurf dahingehend geändert werden, dass die Monatsfrist für eine Anzeige der beabsichtigten Aufnahme in eine gewerbliche Sammlung gestrichen wird und dass kein Nachweis über die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der im Rahmen einer gewerblichen Sammlung erfassten Abfälle geführt werden muss.

Die Regelungen zu den Überlassungspflichten sind nunmehr im § 16 geregelt. Wir bedauern, dass weder die Forderung nach der restriktiveren Bewertung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Entsorgung übernommen wurde, noch die Überlegung zur Streichung der Monatsfrist für eine Anzeige gestrichen wurde. Dies entspricht einer sehr starken gesetzgeberischen Wertung zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungskörperschaften und zu Lasten der privaten Wirtschaft.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Unternehmen, die Aufgaben aus dem Spektrum der Kreislaufwirtschaft wahrnehmen, die restriktivere Bewertung der öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsbereiche sinnvoll ist. Die einschlägigen Regelungen sollten daher so formuliert werden, dass überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung nur dann entgegenstehen, wenn auf Grund konkreter Tatsachen die Gefahr besteht, dass die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Entsorgung ohne die Überlassung der jeweils betreffenden Abfälle gefährdet wäre.

Zur weiteren Begründung verweisen wir auf unsere beigefügte Stellungnahme zum Arbeitsentwurf des BMU vom 29.03.2010.

## Unser Fazit:

Die auf Grund fehlgeleiteter staatlicher Subventionen im Bereich der energetischen Holznutzung eingetretene Rohstoffverknappung für die Holzindustrie ist sofort zu stoppen. Dazu zählen insbesondere der reduzierte Umsatzsteuersatz, die Ökosteuerbefreiung und das Marktanreizprogramm zur Holzverbrennung. Die politische Weichenstellung hat so zu erfolgen, dass Holz bevorzugt im Rahmen der Kaskade genutzt wird. Dazu liefert der KrWG-Entwurf erste Ansätze, die es gilt weiter auszubauen. Die finanzielle Förderung von immer neuen Biomassekraftwerken auf Basis Holz durch das Erneuerbare Energien Gesetz muss gestoppt werden. Bereits jetzt wird für Deutschland ein Delta von 36 Mio. m<sup>3</sup> Holz für das Jahr 2020 prognostiziert, das weder durch Importe noch durch Kurzumtriebsplantagen gedeckt werden kann, siehe:

[http://www.dbfz.de/web/fileadmin/user\\_upload/DBFZ\\_Zwischenbericht\\_Biomassekonkurrenzen.pdf](http://www.dbfz.de/web/fileadmin/user_upload/DBFZ_Zwischenbericht_Biomassekonkurrenzen.pdf)

### **Zum Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V. (VHI)**

Als Teil des Clusters Holz, der in Deutschland mehr als 1 Mio. Arbeitsplätze stellt und 2008 168 Mrd. Euro umsetzte, vertritt der VHI als Industrieverband die fachlichen, wirtschaftlichen und technischen Interessen der Hersteller von Span-, MDF- und OSB-Platten, Holz-Polymer-Werkstoffen sowie von Sperrholz und Innentüren auf nationaler und internationaler Ebene. Deutschland ist der bedeutendste Holzwerkstoffproduzent in Europa.

[14.09.2010]